

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 18.06.2021
AZ.: III/SEi

WP 20-25 SV 51/081

Beschlussvorlage

Antragsverfahren Zuschuss Mittagsverpflegung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

30.06.2021

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63Nr. 2)

das in der Sitzungsvorlage und den Anlagen dargestellte Antragsverfahren für einen Zuschuss in Höhe eines Durchschnittswertes von 70 € pro Monat an die Eltern, die überwiegend keine Mittagsverpflegung in den Monaten Februar, März, April 2021 in Anspruch genommen haben. Bezieher von Sozialleistungen sind vom Antragsverfahren ausgeschlossen.

Erläuterungen und Begründungen:

Der Hauptausschuss der Stadt Hilden als Ersatz für den Rat hat in seiner Sitzung am 12.05.2021 die Zahlung eines Zuschusses in Höhe eines Durchschnittswertes von 70 € pro Monat an die Eltern, die überwiegend keine Mittagsverpflegung in den Monaten Februar, März, April 2021 in Anspruch genommen haben, beschlossen. Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen sind vom Antragsverfahren ausgeschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, zeitnah einen Beschlussvorschlag zur Begründung eines entsprechenden Zuwendungsanspruchs vorzulegen.

Ausgangslage für diesen Beschluss war die Verständigung des Landes NRW und der kommunalen Spitzenverbände, dass die Kommunen für Januar 2021 auf die Erhebung von Elternbeiträgen inklusive des Essensgeldes für die Kinderbetreuung in Kita, Kindertagespflege, OGS, VGS, VGS+ verzichten und diese aussetzen. Die Landesregierung hat mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Januar 2021 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf Jugendamts- bzw. kommunaler Ebene zu 50 % übernommen. Für die Zeit ab Februar 2021 hat sich das Land NRW bzgl. der Beiträge für die Mittagsverpflegung nicht positioniert, sondern nur einen Verzicht auf die Kitagebühren für die Monate Mai und Juni 2021 angekündigt. Zwischenzeitlich gibt es hier eine Einigung die Monate März, April, Mai betreffend.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eine Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur erlassen, die Betreuungsangebote in Kindertagesstätten und Schulen einschränkt. Seit Januar 2021 wurde von Regel- auf eingeschränkten Regel-/ bzw. Notbetrieb umgestellt. Die Ministerien beider Systeme haben die Familien aktiv aufgefordert, die Kinder im eigenen Haushalt zu betreuen.

Grundsätzlich besteht seitens der Stadt Hilden ein Anspruch auf Betreuungs- und Verpflegungsentgelte unabhängig davon, ob die Betreuung bzw. die Verpflegung stattgefunden hat. Ursächlich ist, dass ein großer Anteil der Aufwendungen bereits mit dem Vorhalten der Betreuungsstrukturen und nicht variabel zu tatsächlichen Betreuungszeiten entstehen.

Diese Situation hat bei betroffenen Eltern aber für großes Unverständnis gesorgt. Bei der Verwaltung sind massive Beschwerden eingegangen, eine, aus Sicht der Eltern, nicht erbrachte Leistung zahlen zu müssen. Gerade bei der Mittagsverpflegung ist das Unverständnis besonders hoch.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es nachvollziehbare Gründe für Familien, ihre Kinder nicht zu Hause zu betreuen und in die Einrichtungen zu schicken. Z.B. ist Homeoffice nicht möglich oder bei dem Kind besteht ein besonderer Förderbedarf. Daher haben auch viele Kinder die Kindertageseinrichtung und die Schulbetreuung besucht. Es wäre für die Eltern, die dem Appell gefolgt sind, ihre Kinder zu Hause zu betreuen, aber ein falsches Signal, Beiträge zu erheben. Hier war dringender Handlungsbedarf angezeigt. Daher hat die Verwaltung vorgeschlagen, den Eltern, die ihre Kinder vorwiegend nicht in die Einrichtungen gebracht haben, die Möglichkeit eines Zuschusses bei der Mittagsverpflegung einzuräumen.

Die Verwaltung hat nun das beschlossene Antragsverfahren für einen Zuschuss von 70 € pro Monat auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63Nr. 2)

erarbeitet.

Es ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Die Kitas/OGS bekommen Antragsvordrucke für die Eltern in ausreichender Anzahl und geben diese gezielt an berechnigte Eltern aus
- Die Kitas/OGS bekommen eine Kinderliste ihrer Einrichtung (Standortliste, nicht gesamt)
- Die Kitas/OGS tragen in der Liste ein, welche Eltern aus ihrer Sicht berechnigt sind
- Die Kitas/OGS sammeln die Anträge der Eltern ein, unterschreiben die sachliche Richtigkeit
- Weitergabe an die Verwaltung
- Überprüfung / Bearbeitung Antrag, Vorbereitung Auszahlung, Auszahlung
- Parallel Versand Bescheid an Antragsteller

Es war Ziel der Verwaltung, das Antragsverfahren so unkompliziert wie möglich zu gestalten. Unter verstärkter Einbeziehung der IT und der vorhandenen digitalen Daten wird die Verwaltung versuchen, eine schnelle Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine Klimarelevanz vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
------------------------	--------------------------

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
------------------------	--------------------------

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Nach aktuellem Stand können die Zuschüsse über das laufende Budget des Amtes für Jugend, Schule und Sport finanziert werden.

Franke

Antrag auf einen Zuschuss für die Mittagsverpflegung in den Betreuungseinrichtungen Kita/Schule



An
Stadt Hilden
Amt für Jugend, Schule und Sport
Kostenbeitragsstelle
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Antrag auf Zuschuss zur Mittagsverpflegung in den Betreuungseinrichtungen Kita/Schule in Höhe von je 70 € für den Monat (bitte ankreuzen):

- Februar 2021** (nur möglich, wenn Teilnahme am Mittagessen maximal 10 Tage im Monat)
- März 2021** (nur möglich, wenn Teilnahme am Mittagessen maximal 12 Tage im Monat)
- April 2021** (nur möglich, wenn Teilnahme am Mittagessen maximal 11 Tage im Monat)

Kindertageseinrichtung **OGS** **VGS+**

*Bitte **alle** Felder ausfüllen und bei der Einrichtungsleitung abgeben!*

Name des Kindes	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Kassenzeichen (falls bekannt)	/ /
Name Kita / OGS / VGS+	
Kontoinhaber*in	
Bankverbindung (IBAN)	DE

Ich/Wir beantrage/n den Zuschuss zur Mittagsverpflegung für die oben angegebenen Monate für das oben genannte Kind. *

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift
Eltern / Sorgeberechtigte/r

Antrag sachlich richtig:

Februar sachlich richtig

März sachlich richtig

April sachlich richtig

Ort, Datum, Unterschrift
Einrichtungsleitung

Wenn die Beiträge für die Mittagsverpflegung nicht selbst gezahlt, sondern von einer dritten Stelle übernommen werden (Bildung und Teilhabe, Härtefallfonds - für Beziehende von Transferleistungen) erlischt die Anspruchsberechtigung für diesen Antrag.

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum 25.05.2021
Auskunft erteilt xxx
Zimmer xxx
Telefon 02103 / 72-xxx
Fax 02103 / 72-85-xxx
E-Mail xxx@hilden.de
Aktenzeichen

Öffnungszeiten
Mo und Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Di und Mi 08.00 - 16.00 Uhr
Do 08.00 - 18.00 Uhr

Buslinien 781, 783, 784
Haltestelle Am Rathaus

**Zuschuss zur Mittagsverpflegung in den Betreuungssystemen Kita/Schule
Zeitraum 01.02.2021 - 30.04.2021**

Kind: _____, *

Sehr geehrte/r _____,

gemäß Beschluss des Rates vom 30.06.2021 wird zur Abmilderung Corona-bedingter Mehrbelastungen in Familien auf Grundlage der entsprechenden Satzungen ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Höhe von je 70 € pro Monat (maximal 210 €) gewährt, sofern Ihr

Kind _____

maximal an der Hälfte der Tage des jeweiligen Monats in der städt. Einrichtung _____ ein Mittagessen erhalten hat:

Im Februar 2021 maximal an 10 Tagen, im März 2021 maximal an 11 Tagen und im April 2021 maximal an 10 Tagen.

Mit Schreiben vom dd.MM.jjjj beantragen Sie einen Zuschuss für die Mittagsverpflegung für

- Februar 2021
- März 2021
- April 2021

Für folgende Monate wird Ihnen jeweils ein Zuschuss in Höhe von 70,00 € gewährt:

Antrag genehmigt	Antrag abgelehnt*
<input type="checkbox"/> Februar 2021	<input type="checkbox"/> Februar 2021
<input type="checkbox"/> März 2021	<input type="checkbox"/> März 2021
<input type="checkbox"/> April 2021	<input type="checkbox"/> April 2021

* Gemäß meiner Unterlagen, sind die vorgenannten maximalen Tage überschritten.

Der Gesamtzuschuss in Höhe von _____ Euro und wird auf die von Ihnen im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch muss den Gegenstand des Widerspruchsbegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: stadt@hilden.de.

Hinweis des Amtes für Jugend, Schule und Sport:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor der Einlegung eines Widerspruchs zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld eines Widerspruchs sicher behoben werden. Die Widerspruchsfrist von einem Monat wird durch einen solchen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

xxx